

1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Fischbachau

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Fischbachau vom 22.09.1980 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	Euro 80,00
für den zweiten Hund	Euro 140,00
für jeden weiteren Hund	Euro 200,00

§ 11 erhält folgenden Zusatz:

4. Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung ergeben sich aus § 93 AO.

§ 2

Die Satzung (1. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2005 in Kraft.